Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.12.1964 - Nr. 46 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 46

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. Dezember 1964

Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die bremischen Beamten

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden **Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die bremischen Beamten mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen** und gibt dazu die folgende Begründung:

Nach § 89 des Bremischen Beamtengesetzes ist die Umzugskostenvergütung der Beamten durch Gesetz zu regeln. Zur Zeit wird in Bremen noch nach dem als Landesrecht fortgeltenden „Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten" vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) — UKG — sowie der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung vom 7. Mai 1935 (RBBl. S. 40), beide mehrfach geändert, verfahren. Am 1. Juli 1964 ist das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) in Kraft getreten. Es ersetzt für den Bereich des Bundesdienstes das UKG. Die Neuregelung durch den Bund gibt Veranlassung, auch in Bremen das Umzugskostenrecht für die Beamten neu zu fassen. Der vorliegende Entwurf lehnt sich im bundeseinheitlichen Interesse eng an das Bundesumzugskostengesetz an und übernimmt im wesentlichen die Bundesregelung.

Die Neuregelung des Umzugskostenrechts ist erforderlich geworden, weil die derzeitigen Vorschriften nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die heutigen rechtlichen, insbesondere staatsrechtlichen Verhältnisse bedingen die Beseitigung gegenstandslos gewordener Vorschriften und die verfassungsrechtlich geforderte Konkretisierung verbleibender Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Die gemäß § 14 UKG erlassene Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 enthält gleichzeitig Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Vielfach ist nicht zweifelsfrei zu erkennen, welche Vorschriften materiell-rechtlichen Charakter haben und deshalb nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung geändert werden können, und bei welchen Vorschriften eine Änderung im Verwaltungswege genügt. Das hat zu einer Rechtsunsicherheit geführt, die nicht für dauernd hingenommen werden kann. Andere Vorschriften sind unzureichend und nicht mehr zeitgemäß. Es hat sich zum Beispiel gezeigt, daß die Umzugskostenvergütung in Form einer Pauschale nach § 4 UKG den Gegebenheiten (Änderung der Tarife im Speditionsgewerbe, Lohn- und Preisveränderungen) nicht mehr Rechnung trägt. Dies führt dazu, daß die Abrechnung der Umzugskostenauslagen größtenteils über einen Zuschuß nach § 7 UKG vorgenommen werden muß, womit eine erhebliche Verwaltungsmehrarbeit verbunden ist. Ein weiterer Mangel ist, daß auf verschiedene Leistungen kein Rechtsanspruch besteht. Vielfach fehlen auch Vorschriften für Fälle, für die eine Regelung nicht entbehrt werden kann. Die vorhandenen Lücken müssen im Verwaltungswege geschlossen werden, was auf die Dauer nicht vertretbar ist.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 17. September 1964 mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihm zugestimmt.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf am 22. September 1964 behandelt und ihm gleichfalls zugestimmt. Eine von ihr aus Klarstellungsgründen empfohlene Änderung ist nach Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Deputation für Inneres am 24. September 1964 in dem Entwurf berücksichtigt.

Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die bremischen Beamten (Bremisches Umzugskostengesetz — BremUKG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Übersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Persönlicher Geltungsbereich ..... § 1
Gewährung der Umzugskostenvergütung ..... § 2
Umzugskostenvergütung ..... § 3

Abschnitt II

Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen

1. Umzugskostenvergütung

Erstattung der Beförderungsauslagen ..... § 4
Erstattung der Reisekosten ..... § 5
Mietentschädigung ..... § 6
Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten ..... § 7
Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht ..... § 8
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen § 9
Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen ..... § 10
Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen ..... § 11
Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung ..... § 12
Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung ..... § 13
Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen ..... § 14

2. Trennungsentschädigung ..... § 15

Abschnitt III

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen ..... § 16

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften ..... § 17
Inkrafttreten ..... § 18

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der in den Dienst eines dieser Dienstherrn abgeordneten Beamten.

   Auf die Ehrenbeamten und die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.
2. Richter der Freien Hansestadt Bremen (einschließlich der in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen abgeordneten Richter) mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Beamte und Richter im Ruhestand (Nummern 1, 2),
4. frühere Beamte und Richter (Nummern 1, 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
5. die Hinterbliebenen der in Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung eines der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 genannten Dienstherren auf Veranlassung der obersten Dienstbehörden oder der von ihr ermächtigten Behörde.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,
4. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzügen aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahmen zuzusagen.

(6) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

Abschnitt II

Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen

1. Umzugskostenvergütung

§ 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 3 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometern, bei Umzügen aus dem Land Berlin über eine Entfernung von vierhundert Kilometern, entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
   a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
   b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3) werden bis zu sechshundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Absatz 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	400 DM	700 DM
I b	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
III	250 DM	400 DM

Maßgebend ist der Familienstand am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Absatz 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe auf-

gehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Absätzen 1 und 2.

(6) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Absatz 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absätzen 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 5.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 bis 3 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absätzen 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Absatz 3) vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 12) bleibt unberücksichtigt.

(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Absätze 1 oder 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Absatz 6 ergebenden Beträge erstattet. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Absatz 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Absatz 7 findet keine Anwendung.

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Umziehende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

2. Trennungsentschädigung

§ 15

(1) Ist ein Beamter aus Anlaß der Versetzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehrauslagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erstattet, die der Senat erläßt (Trennungsentschädigung). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) An Stelle von Trennungsentschädigung können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der Trennungsentschädigung nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die die Senatskommission für das Personalwesen erläßt.

Abschnitt III

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen

§ 16

(1) Abschnitt II gilt auch für die Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (§ 2 Absatz 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senat wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Absätze 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt die Senatskommission für das Personalwesen.

§ 18

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und der Trennungsentschädigung aus Anlaß der in § 15 Absatz 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Absatz 7 ist ein Umzug im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 bis 3, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 1

Die Vorschrift zählt den vom Entwurf erfaßten Personenkreis erschöpfend auf.

Zu § 2

Absatz 1

Voraussetzung für die Gewährung von Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie übernimmt die Funktion der bisherigen, nicht mehr verwendbaren „Umzugsanordnung", schafft für alle Umzugsfälle klare Verhältnisse und dient damit der Rechtssicherheit.

Absatz 2

Beim Vorliegen der aufgeführten Tatbestände ist ein Rechtsanspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung gegeben.

Ein Umzug „aus Anlaß" der Versetzung usw. liegt vor, wenn der neue Wohnort auch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem neuen Dienstort steht, d. h. der Beamte usw. seinen Wohnort so wählt, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt ist. Beim Ausschluß des Umzuges „aus anderen besonderen Gründen" (Nr. 1) ist z. B. an die Fälle gedacht, daß der Wohnort und der neue Dienstort räumlich eng beieinander liegen oder der neue Dienstort zum Wohnort verkehrsmäßig nicht ungünstiger liegt als der bisherige Dienstort.

Bei den in Nr. 2 bezeichneten Umzügen handelt es sich z. B. um solche auf Grund einer Anweisung nach § 73 Absatz 2 BremBG.

Von Nr. 3 werden die Fälle erfaßt, in denen, ohne daß eine Versetzung oder Abordnung vorliegt, Dienstwohnungen geräumt werden sollen, weil die mit der Zuweisung einer Dienstwohnung verbundene Funktion einem anderen Beamten übertragen worden ist. Für Hinterbliebene gilt die Vorschrift mit der Maßgabe, daß Umzugskostenvergütung nur gewährt wird, wenn die Gesamtheit der Hinterbliebenen die Dienstwohnung räumt, weil sie nur dann dem neuen Dienstwohnungsberechtigten zur Verfügung steht.

Absatz 3

Die Kannvorschrift mußte gewählt werden, weil bei den aufgeführten Tatbeständen die Erstattung der Umzugskosten nicht immer gerechtfertigt ist. Bezüglich der Worte „aus Anlaß" gilt das zu Absatz 2 Ausgeführte entsprechend. Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt, so besteht ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung.

Nr. 3 behandelt Ortsumzüge und Umzüge von in der Nähe des Dienstortes gelegenen Orten an den Dienstort. Umzugskostenvergütung soll in diesen Fällen nur zugesagt werden können, wenn festgestellt ist, daß an einem solchen Umzug ein dienstliches Interesse besteht. Das ist z. B. bei einer Versetzung am Dienstort der Fall, wenn die Beibehaltung der bisherigen Wohnung den Dienst des Beamten beeinträchtigen würde.

Zu den Umzügen aus „zwingenden persönlichen Gründen" (Nr. 4) gehören Umzüge aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Dienstort aus zwingenden persönlichen Gründen sowie Ortsumzüge aus Anlaß der Räumung einer Werkwohnung infolge Einstellung in den öffentlichen Dienst und Umzüge aus Anlaß eines aus gesundheitlichen Gründen bedingten Wohnungswechsels am Wohnort oder in dessen Nähe. Die Erstattung der Umzugsauslagen in diesen Fällen ist in § 11 geregelt.

Absatz 4

Eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit nach Satz 2 ist eine Tätigkeit bei einer Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Absatz 6

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Antragstellung eine Frist von einem Jahr ausreicht. Eine Ausschlußfrist ist gewählt worden, um den Beamten anzuhalten, den Antrag auf Umzugskostenvergütung alsbald nach durchgeführtem Umzug zu stellen, damit die bei verzögerter Antragstellung entstehende Verwaltungsmehrarbeit vermieden wird. Die Ausschlußfrist hat zur Folge, daß bei verspäteter Antragstellung die Gewährung von Umzugskostenvergütung nicht mehr zulässig ist.

Zu § 3

Absatz 2

Die Vorschrift schließt Doppelabfindungen und damit ungerechtfertigte Bereicherungen aus. Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen. Unter Zuwendungen sind auch entsprechende Leistungen nach dem Bundesevakuiertengesetz zu verstehen. Beschäftigungsstelle kann auch eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes sein.

Zu § 4

Absatz 1

Die Worte „notwendigen Auslagen" beinhalten auch die „Angemessenheit" der Auslagen.

Zu den Beförderungsauslagen rechnen die reinen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes, einschließlich Ein- und Auspacken und unvermeidbare Standgelder, die Prämien für Transport- und Bruchversicherung sowie die tariflichen Trinkgelder (Metergelder).

Da mit einem Umzug im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 3 kein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, erscheint es in Fortführung des geltenden Rechts gerechtfertigt, eine Entfernungsbegrenzung vorzunehmen, um unangemessene Forderungen abwehren zu können. Die Entfernungsbegrenzung ist gegenüber dem bisherigen Recht verdoppelt worden.

Absatz 3

Der Stichtag für die Feststellung des Umfangs des Umzugsgutes ist gegenüber dem geltenden Recht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden, und zwar auf den Tag, der dem Einladen des Umzugsgutes vorhergeht.

Die Vorschrift läßt es genügen, daß sich das Umzugsgut „im Gebrauch" des Umziehenden oder anderer Personen befindet, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Bei den ledigen Kindern in Satz 2 kommt es nicht darauf an, ob ihnen Unterkunft und Unterhalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt wird oder ob sie minderjährig oder volljährig sind. Ausreichend ist die Tatsache der engsten verwandtschaftlichen Be-

ziehungen und das Leben in der häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden. Da der Begriff der häuslichen Gemeinschaft dem des § 112 Absatz 1 BremBG entspricht, können nur solche Kinder erfaßt sein, die sich nicht nur vorübergehend bei dem Umziehenden befinden. Zu den „ledigen" Kindern gehören z. B. nicht die geschiedenen und die verwitweten Kinder.

Zu § 5

Absatz 1

Die Auslagen für die Umzugsreise des Beamten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen werden nach den für Beamte bei Dienstreisen geltenden Vorschriften erstattet.

Tagegeld wird vom Tage des Einladens bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes gewährt, und zwar einschließlich der beiden genannten Tage und ohne Rücksicht darauf, wann an diesen Tagen die Reise angetreten bzw. beendet worden ist. Der Gewährung des Tagegeldes für den Tag des Einladens und den Tag des Ausladens des Umzugsgutes liegt der Gedanke zugrunde, daß an diesen beiden Tagen in der Regel keine Gelegenheit zur Einnahme von Mahlzeiten in der Wohnung besteht.

Absatz 2

Die Gewährung des Tage- und Übernachtungsgeldes für höchstens 2 Reisetage und 2 Aufenthaltstage ist erfahrungsgemäß ausreichend.

Absatz 3

Die Vorschrift gilt nur für aktive Beamte. Denn nur sie sind auf Grund einer dienstlichen Maßnahme gezwungen, sich außerhalb des bisherigen Wohnorts aufzuhalten.

Satz 2 regelt den Fall, daß an Stelle des Beamten eine andere Person die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges besorgen muß. Sie soll hinsichtlich der Erstattung der Fahrtauslagen so behandelt werden, als habe der Beamte selbst die Reise dieser Person durchgeführt.

Absatz 4

Da nach § 4 Absatz 1 Satz 2 in den dort bezeichneten Fällen für die Erstattung der Beförderungsauslagen die Entfernungsbegrenzung von 200 bzw. 400 km (Berlin) gilt, können auch die Reisekosten nur unter Beachtung dieser Entfernungsgrenzen erstattet werden.

Zu § 6

Mietentschädigung kommt nur in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen zu zahlen ist. In diesem Fall wird die eine Miete erstattet, während die andere aus den entsprechend bemessenen Dienst- oder Versorgungsbezügen des Umziehenden bestritten werden muß.

Absatz 1

Für die Erstattung der Miete einer Garage und der Pacht eines Gartens besteht ein praktisches Bedürfnis.

Absatz 2

Die Begrenzung der Mietentschädigung für die neue Wohnung auf 3 Monate soll verhindern, daß der neue Mieter auf unangemessene Forderungen des Vermieters eingeht.

Absatz 3

Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung brauchte die Gewährung von Mietentschädigung nicht vorgesehen zu werden, weil es in diesen Fällen allein vom Eigentümer der Wohnung abhängt, wann er seine Wohnung beziehen will.

Absatz 4

Die Nichtgewährung der Mietentschädigung bei anderweitiger Benutzung der Wohnung rechtfertigt sich im Hinblick darauf, daß während dieser Zeit die Wohnung für eine Weitervermietung nicht zur Verfügung steht.

Zu § 7

Absatz 1

Der Beitrag zum Beschaffen eines Kochherdes, von Öfen und anderen Heizgeräten wird immer dann gewährt, wenn der Beamte durch den Umzug zur Anschaffung dieser Gegenstände gezwungen war.

Die Angemessenheit der Auslagen bedingt, daß bei der Bemessung des Beitrages höchstens von den Auslagen für gediegene Gebrauchsgegenstände auszugehen ist.

Nr. 2 Buchstabe b greift in der Regel dann ein, wenn die Umstellung der genannten Gegenstände auf die neuen Verhältnisse mit Kosten verbunden wäre, die die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen.

Zentrale Heizungsanlagen (Satz 2) sind Zentralheizungen aller Art. Die Begrenzung der erstattungsfähigen Auslagen ist im Hinblick auf den beachtlichen Vermögenszuwachs gerechtfertigt.

Absatz 3

Einen Ofenbeschaffungsbeitrag soll nur derjenige erhalten, der über einen Hausstand verfügt, weil nur ihm die Auslagen entstehen können, die mit dem Ofenbeschaffungsbeitrag abgegolten werden. Ein Hausstand in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Umziehende eine Leerwohnung mit Möbeln usw. ausgestattet hat, nicht dagegen, wenn er eine möblierte Wohnung bewohnt.

Unter „notwendigen Möbeln" ist das Mobiliar zu verstehen, das unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse üblicherweise zu einer Wohnung gehört.

Zu § 8

Unter „zusätzlichen Unterricht" sind Umschulungs- und Nachhilfeunterricht zu verstehen. Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen für einen solchen Unterricht ist, daß er durch den Umzug notwendig geworden ist. Eine Unterscheidung zwischen Umschulungsunterricht und Nachhilfeunterricht ist erfahrungsgemäß schwierig; sie scheint auch nicht gerechtfertigt. Der Betrag von 600 DM für jedes Kind wird nach den Erfahrungen für ausreichend gehalten. Für den Fall der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist in § 17 Absatz 1 des Entwurfs die Anpassung durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Die Selbstbeteiligung bei Auslagen über 300 DM soll bewirken, daß zusätzlicher Unterricht nur genommen wird, solange ein durch den Schulwechsel bedingtes Bedürfnis tatsächlich besteht.

Zu § 9

Absätze 1 und 2

Mit der vorgesehenen Vergütung sollen alle sonstigen, nicht in den § § 4 bis 8 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten werden. Es sind dies ins-

besondere die Auslagen für Beschaffung neuer Fenstervorhänge, Ändern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Installations- und Dekorationsarbeiten.

Die Vorschrift berücksichtigt die Größe der Familie. Sie trägt ferner dem Umstand Rechnung, daß zwischen Versetzung usw. und Durchführung des Umzuges häufig ein längerer Zeitraum liegt, in dem Veränderungen in der Größe der Familie und in besoldungsmäßiger Hinsicht eingetreten sein können. Maßgebend für die Feststellung der genannten Verhältnisse soll der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes sein. Dieser „Stichtag" soll jedoch nicht gelten für die Einrichtung eines Hausstandes sowie für die Veränderung des Familienstandes (ledig/verheiratet). Hierfür soll der Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung oder des Wirksamwerdens der Versetzung usw. maßgebend sein. Eine Ausnahme hinsichtlich des Vorhandenseins eines Hausstandes soll jedoch für diejenigen gelten, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung verheiratet waren und ihren Hausstand erst später einrichten konnten.

Die Höhe des Pauschalsatzes für Verheiratete ist im Hinblick auf die Gleichstellung (Absatz 4) der Geschiedenen, Verwitweten und derjenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, nach einer Person bemessen. Bei einem Ehepaar muß demzufolge ein bestimmter Betrag für die Ehefrau hinzugerechnet werden. Vorgesehen sind hierfür 100 DM. Da die Wohnung eines Ehepaares in der Regel doppelt so groß sein wird wie die eines Ledigen mit Hausstand, dürfte damit ein zutreffendes betragsmäßiges Verhältnis erreicht sein.

Der Zuschlag für Kinder von 100 DM gegenüber dem von 50 DM für die anderen in Betracht kommenden Personen rechtfertigt sich dadurch, daß bei den Kindern neben den Auslagen für die Ausstattung weiteren Wohnraums noch andere von der Pauschvergütung zu deckenden Auslagen (Schulbücher) zu berücksichtigen sind.

Absatz 3

Die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag ist aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die Höhe der Pauschvergütung gewählt worden.

Absatz 4

Die Gleichstellung der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen mit den Verheirateten ist erfolgt, weil davon ausgegangen werden kann, daß bei ihnen gleiche Wohnungsverhältnisse gegeben sind und damit gleichhohe Umzugsauslagen entstehen wie bei einem Verheirateten.

Absatz 5

Da bei Ortsumzügen gewisse aus der Pauschvergütung zu bestreitende Auslagen, z. B. Umschreiben eines Kraftfahrzeuges, Änderung elektrischer Geräte, Änderung des Rundfunk- und Fernsehgerätes, nicht anfallen können, muß eine Ermäßigung der Pauschvergütung eintreten. Sie ist im Hinblick auf Absatz 6 mit 20 v. H. festgesetzt.

Absatz 6

In den aufgeführten 2 Fällen mußte die Pauschvergütung ermäßigt werden, weil geringere Auslagen entstehen. Das gilt sowohl für den Fall, daß am neuen Wohnort ein Hausstand nicht wieder eingerichtet wird, als auch für den Fall des erstmaligen Einrichtens eines Hausstandes. Die Auslagen, die auf Grund der erstmaligen Begründung eines Hausstandes anfallen, müssen von einer Erstattung ausgenommen werden, da sie nicht durch den Umzug verursacht sind.

Absatz 7

Die Berücksichtigung des Umzuges in eine vorläufige Wohnung bei der Gewährung des sogenannten Häufigkeitszuschlags erscheint nicht gerechtfertigt, da der Anerkennung solcher Umzüge weitgehend persönliche Belange des Beamten zugrunde liegen. Deshalb bleibt auch ein Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Absatz 3 Nr. 4) unberücksichtigt.

Absatz 8

Durch die Vorschrift sollen Doppelabfindungen nach diesem Gesetz vermieden werden. Sie behandelt insbesondere den Fall, daß beide Ehegatten im öffentlichen Dienst stehen und auf Grund von Versetzungen einen Umzug an den gemeinsamen neuen Dienstort durchführen.

Zu § 10

Die Vorschrift ermöglicht es, in Ausnahmefällen an Stelle der Pauschvergütung nach § 9 die im einzelnen nachzuweisenden sonstigen, d. h. in den § § 4 bis 8 nicht bezeichneten Umzugsauslagen zu erstatten. Die Art der erstattungsfähigen Auslagen und die Höhe ihrer Erstattung sollen durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

Von Satz 2 werden die Ledigen ohne Hausstand erfaßt. Auf sie findet § 9 keine Anwendung. Die Beschränkung der Erstattung der Auslagen auf die Höhe der sich nach § 9 Absatz 6 ergebenden Beträge ist notwendig, um die Ledigen ohne Hausstand nicht günstiger zu stellen wie die in § 9 Absatz 6 genannten Personen.

Die Regelung in Satz 4 soll bewirken, daß die Gewährung des sogenannten Häufigkeitszuschlages (§ 9 Absatz 7) auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Umzug über § 10 abgerechnet wird.

Zu § 11

Dem Anlaß für den Umzug aus persönlichen Gründen muß durch eine entsprechend bemessene Umzugskostenvergütung Rechnung getragen werden. Außer im Fall der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen erscheint daher eine Entfernungsbegrenzung angezeigt. Sie wird mit 25 km für ausreichend für die Erlangung des mit der Vorschrift verfolgten Zwecks erachtet.

Zu § 12

Die Vorschrift gilt nur für aktive Beamte, weil nur für sie ein Bedürfnis für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung anerkannt werden kann.

Die Formulierung „vorläufige Wohnung" soll besagen, daß ein dauerndes Verbleiben in einer solchen Wohnung nicht nur nicht beabsichtigt, sondern auch nicht zumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit können z. B. in der weiten Entfernung zum Dienstort, in der Größe oder in der Beschaffenheit der Wohnung liegen.

Sollte die vorläufige Wohnung später zur endgültigen Wohnung werden, so wird für den Umzug in diese Wohnung nachträglich Umzugskostenvergütung wie bei einem Umzug in eine endgültige Wohnung gewährt.

Die Gewährung eines Zuschlages nach § 9 Absatz 7 erscheint nicht gerechtfertigt (vgl. Begründung zu § 9 Absatz 7).

Zu § 13

Einem Beamten, der innerhalb von 6 Monaten seit der Zusage der Umzugskostenvergütung oder dem Wirksamwerden der Versetzung usw. geheiratet hat, werden die Auslagen für die Beförderung des Heiratsgutes des Ehegatten an den neuen Wohnort und die Fahrtauslagen des Ehegatten und seiner Angehörigen (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3) erstattet. Es wird dabei unterstellt, daß die Eheschließung an dem in Betracht kommenden „Stichtag" bereits eingeleitet war und dem Beamten durch eine dienstliche Maßnahme (Versetzung usw.) Mehrauslagen dieser Art entstanden sind.

Die Begrenzung der Auslagen auf die Entfernung der bisherigen zur neuen Wohnung ist erfolgt, weil der Beamte, wenn er nicht durch eine dienstliche Maßnahme zu einem Umzug gezwungen worden wäre, auch keine aus Anlaß der Eheschließung entstandenen Umzugsauslagen hätte erhalten können.

Zu § 14

Die Vorschrift, die alle in § 2 aufgeführten Fälle erfaßt, beschränkt sich nicht nur auf aktive Beamte. Es werden 2 Fälle unterschieden, einmal der Fall, daß der Umzug wegen Maßnahmen der Behörde nicht durchgeführt wird, z. B. infolge Rückversetzung an den alten Dienstort, zum anderen der Fall, daß der Umzug aus Gründen entfällt, die in der Person des Umziehenden liegen. Hierher gehört auch der Fall, daß der Beamte vor Durchführung seines Umzuges stirbt; in diesem Fall werden seinen Hinterbliebenen die Auslagen erstattet.

Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzuges entstanden sind, können nur insoweit erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären. In Betracht kommen z. B. Auslagen für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, Zeitungsanzeigen zum Vermieten der alten und Suchen einer neuen Wohnung, Maklergebühren.

Die Durchführung eines anderen Umzuges kann in Betracht kommen, wenn das Mietverhältnis der alten Wohnung gekündigt und ein neuer Vertragsabschluß mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht möglich ist. Der in einem solchen Fall durchzuführende Umzug — in der Regel ein Ortsumzug — wird nach den allgemeinen Vorschriften abgefunden.

Zu § 15

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen und welche Arten von Trennungsentschädigung in Betracht kommen. Ihre Ausgestaltung bleibt einer Rechtsverordnung überlassen. Die Gewährung der einen Art von Trennungsentschädigung schließt die Gewährung der anderen Art für dieselbe Zeit aus. Mehrauslagen werden nur erstattet, soweit sie durch eine der genannten dienstlichen Maßnahmen entstanden sind. Die Gleichstellung in § 2 Absatz 4 gilt auch hier.

Absatz 2

Die Vorschrift hat den Zweck, dem Beamten durch Kapitalisierung der Trennungsentschädigung zur möglichst baldigen Erlangung einer Wohnung zu verhelfen. Die Höhe ist auf den 24fachen Monatsbetrag beschränkt, weil es innerhalb von 2 Jahren möglich erscheint, eine Wohnung zu finden.

Zu § 16

Die Vorschrift sieht die entsprechende Anwendung des Abschnitts II für die Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihre Hinterbliebenen vor.

Zu § 17

Absatz 1

Um veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend Rechnung tragen zu können, ist für eine Änderung der in §§ 8 und 9 Absätze 1 und 2 festgesetzten Beträge der Weg der Rechtsverordnung gewählt.

Zu § 18

Absatz 1

Die Vorschrift bewirkt, daß andere Vorschriften und Bestimmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Art und Umfang der umzugskostenrechtlichen Abfindungen allgemein oder im Einzelfall regeln, von diesem Zeitpunkt an für die in § 2 bezeichneten Umzüge nicht mehr gelten.

Zu § 19

Diese Vorschrift legt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Carl Schünemann Bremen